

**Änderungstarifvertrag Nr. 4
zum Tarifvertrag für die Technische Universität Darmstadt
(TV-TU Darmstadt)**

vom 15. Dezember 2014

Zwischen

der Technischen Universität Darmstadt,
vertreten durch ihren Präsidenten

- einerseits -

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,
vertreten durch die Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt a.M.,
GEW, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
vertreten durch den Landesverband Hessen,

- andererseits -

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderungen des TV-TU Darmstadt zum 1. Juli 2014

Der Tarifvertrag für die Technische Universität Darmstadt (TV-TU Darmstadt) vom 23. April 2010 – zuletzt geändert durch Änderungsvertrag Nr. 3 vom 8. Dezember 2014, wird wie folgt geändert:

1. Die Protokollerklärungen zu § 20 werden aufgehoben. Die Protokollerklärung zu § 20 Absatz 3 bleibt hiervon unberührt.
2. In § 21 werden die Protokollerklärungen zu § 21 Satz 2 und 3 wie folgt geändert:
In Nr. 2 Satz 4 werden die Wörter „diejenigen Beträge unberücksichtigt, die während der Fortzahlungstatbestände auf Basis der Tagesdurchschnitte zustanden.“ durch die Wörter

„die für diese Ausfalltage auf Basis des Tagesdurchschnitts zustehenden Beträge sowie die Ausfalltage selbst unberücksichtigt.“ ersetzt.

Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 3 eingefügt:

„3. ¹Liegt zwischen der Begründung des Arbeitsverhältnisses oder der Änderung der individuellen Arbeitszeit und dem maßgeblichen Ereignis für die Entgeltfortzahlung kein voller Kalendermonat, ist der Tagesdurchschnitt anhand der konkreten individuellen Daten zu ermitteln. ²Dazu ist die Summe der zu berücksichtigenden Entgeltbestandteile, die für diesen Zeitraum zugestanden haben, durch die Zahl der tatsächlich in diesem Zeitraum erbrachten Arbeitstage zu teilen.“

Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4.

3. § 22 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter "des § 3 Absatz 2 und des" durch die Wörter "von § 3 Absatz 2, § 3a und" ersetzt.

Nach Absatz 2 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu § 22 Absatz 2:

Im Falle der Arbeitsverhinderung nach § 3a Entgeltfortzahlungsgesetz stehen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers das Krankengeld nach § 44a SGB V oder die tatsächlichen Leistungen des privaten Krankenversicherungsträgers oder des Beihilfeträgers gleich.“

4. § 26 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Satz 4 wird aufgehoben.

Die bisherigen Sätze 5 bis 9 werden zu Sätzen 4 bis 8.

In der Überschrift der Protokollerklärung zu § 26 Absatz 1 Sätze 7 bis 9 wird die Angabe „7“ durch die Angabe „6“ und die Angabe „9“ durch die Angabe „8“ ersetzt.

5. § 27 Absatz 4 Satz 4 wird nach dem Semikolon wie folgt gefasst:

„maßgeblich für die Berechnung der Dauer des Gesamturlaubs ist das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird.“

6. In § 33 Absatz 1 Buchstabe a werden die Wörter "einer abschlagsfreien" durch das Wort "der" ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2014 in Kraft.

Darmstadt, den 15. Dezember 2014

(Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel)
Technische Universität Darmstadt

(Jürgen Bothner)
ver.di

(Dr. Manfred Efinger)
Technische Universität Darmstadt

(Thomas Winhold)
ver.di

(Jochen Nagel)
GEW

(Birgit Koch)
GEW
